

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR)

(vom 25. Juni 2012)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 31. August 2011 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. März 2012,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmung

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Umsetzung der Bestimmungen des ZGB über den Kindes- und Erwachsenenschutz. Es regelt insbesondere Gegenstand

- a. die Organisation und die Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und die Aufsicht über diese Behörde (Art. 440 und 441 ZGB),
- b. die Führung der Beistandschaften (Art. 405 ff. ZGB),
- c. die fürsorgerische Unterbringung und die Nachbetreuung (Art. 426 ff. und 437 ZGB),
- d. das Verfahren vor der KESB und den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen (Art. 450 f ZGB).

2. Abschnitt: Organisation

A. Kindes- und Erwachsenenschutzkreise

§ 2. ¹ Ein Kindes- und Erwachsenenschutzkreis (Kreis) umfasst Kreisbildung das Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden, die in der Regel im gleichen Bezirk liegen.

² Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Gemeinden die Kreise fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere

- a. die mutmassliche Anzahl Fälle in den betreffenden Gemeinden,
- b. die Mindestpensen der Mitglieder der KESB gemäss § 5,
- c. die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und fachlich bestmögliche Aufgabenerfüllung durch die KESB.

³ Umfasst ein Kreis in verschiedenen Bezirken liegende Gemeinden, bestimmt sich seine Bezirkszugehörigkeit nach dem organisationsrechtlichen Sitz der betreffenden KESB.

Zusammenarbeit unter den Gemeinden

§ 3. ¹ Schaffen mehrere Gemeinden mittels Anschlussvertrag eine gemeinsame KESB, ist für den Entscheid über diesen Vertrag die Gemeindevorsteherchaft zuständig. Bei anderen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit richtet sich die Zuständigkeit nach dem Gemeindegesetz.

² Zu regeln sind insbesondere:

- a. Zweck der Zusammenarbeit,
- b. organisationsrechtlicher Sitz und Name der KESB,
- c. Verteilung der Kosten der KESB,
- d. Festlegung des auf die Mitglieder und Ersatzmitglieder der KESB und die Mitarbeitenden des Sekretariats anwendbaren Personalrechts.

³ Die Regelung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Bestand und Zusammensetzung

§ 4. ¹ In jedem Kreis besteht eine KESB mit mindestens drei Mitgliedern. Besteht eine KESB aus fünf oder mehr Mitgliedern, kann sie Abteilungen bilden.

² Der KESB gehören zwingend Mitglieder mit Fachwissen in den Bereichen Recht und Soziale Arbeit an. Zusätzlich gehören der KESB Mitglieder an mit Fachwissen in den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Gesundheit oder Treuhandwesen.

³ Zur Sicherstellung der Stellvertretung wird eine genügende Zahl von Ersatzmitgliedern ernannt, mindestens aber zwei. Als Ersatzmitglieder können auch die Mitglieder einer anderen KESB bezeichnet werden.

Mindestpensen

§ 5. Die Pensen der Mitglieder der KESB betragen mindestens

- a. 80% für die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b. 50% für die übrigen Mitglieder.

§ 6. ¹ Als Mitglieder der KESB können Schweizerinnen und Schweizer ernannt werden, die in der Schweiz Wohnsitz haben. Voraussetzungen

² Die Mitglieder der KESB müssen einen Universitätsabschluss oder einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe in einem der Fachbereiche gemäss § 4 Abs. 2 sowie eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesem Fachbereich nachweisen.

³ Diese Voraussetzungen gelten auch für die Ersatzmitglieder.

§ 7. ¹ Das Amt als Mitglied einer KESB sowie die Anstellung im Sekretariat sind mit dem Amt als Beiständin oder Beistand und als Vormundin oder Vormund im selben Kreis unvereinbar. Unvereinbarkeit

² Das Amt als Mitglied einer KESB ist mit der berufsmässigen Vertretung dritter Personen vor den KESB und den Beschwerdeinstanzen unvereinbar.

³ Das Amt als Ersatzmitglied einer KESB ist mit der berufsmässigen Vertretung dritter Personen vor dieser KESB unvereinbar.

§ 8. ¹ Folgende Organe ernennen die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder und die Ersatzmitglieder der KESB Ernennung

- a. die Gemeindevorsteherchaft, wenn eine Gemeinde einen Kreis bildet,
- b. die Gemeindevorsteherchaft der Sitzgemeinde bei einem Anschlussvertrag,
- c. das Exekutivorgan des Zweckverbandes oder der anderen interkommunalen Zusammenschlüsse.

² Sie regeln die Arbeitsverhältnisse der Mitglieder und Ersatzmitglieder.

§ 9. ¹ Entscheidet die KESB als Kollegium, muss je ein Mitglied aus dem Fachbereich Recht und dem Fachbereich Soziale Arbeit an der Entscheidung mitwirken. Besetzung

² Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz.

³ Besteht eine KESB aus mehreren Abteilungen, kann der Abteilungsvorsitz einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten übertragen werden.

§ 10. Die Mitglieder der KESB sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden. Unabhängigkeit

§ 11. ¹ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der KESB bilden sich regelmässig weiter. Weiterbildung

² Die Aufsichtsbehörde gemäss § 13 sorgt für Weiterbildungsangebote. Der Kanton trägt die Kosten.

- Sekretariat § 12. ¹ Jede KESB führt das Sekretariat an ihrem organisationsrechtlichen Sitz.
- ² Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Sekretariats führt das Protokoll und nimmt mit beratender Stimme an der Entscheidung teil.
- ³ Das Sekretariat sorgt für die systematische Ablage der Akten und deren fortlaufende Erfassung in einem Verzeichnis. Es kann in einfachen Fällen von einem Verzeichnis absehen.

3. Abschnitt: Aufsicht

- Aufsicht über die KESB § 13. Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion ist Aufsichtsbehörde über die KESB gemäss Art. 441 Abs. 1 ZGB.
- Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen § 14. Der Bezirksrat beaufsichtigt Wohn- und Pflegeeinrichtungen gemäss Art. 387 ZGB, soweit das Gesetz keine andere Behörde für zuständig erklärt.

4. Abschnitt: Beistandschaften

A. Allgemeine Bestimmungen

- Beiständinnen und Beistände § 15. ¹ Die KESB ernennt zur Führung von Beistandschaften
- a. nebenamtlich tätige Personen (private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger),
 - b. Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände.
- ² Die Gemeinden melden der KESB nebenamtlich tätige Personen, die zur Führung von Beistandschaften bereit sind.
- Aufsicht § 16. Die Beiständinnen und Beistände unterstehen fachlich der Aufsicht der KESB. Diese kann ihnen Weisungen erteilen.
- Aufgaben der Beistände
a. Aufnahme des Inventars § 17. ¹ Das Inventar gemäss Art. 405 Abs. 2 ZGB enthält die zu verwaltenden Aktiven und Passiven und die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben. Diese sind genau und übersichtlich zu verzeichnen und soweit erforderlich zu schätzen.
- ² Bei Verzug oder Mängeln setzt die KESB eine Frist an. Wird diese nicht genutzt, kann die KESB das Inventar auf Kosten der Beiständin oder des Beistands durch einen Dritten erstellen lassen.
- ³ Die KESB prüft und genehmigt das Inventar.

⁴ Ordnet die KESB ein öffentliches Inventar gemäss Art. 405 Abs. 3 ZGB an, beauftragt sie die Notarin oder den Notar damit.

§ 18. ¹ Die Beiständinnen und Beistände reichen die Berichte und Rechnungen gemäss Art. 410, 411 und 425 ZGB innert zweier Monate nach Ablauf der Berichts- bzw. Rechnungsperiode ein.

b. Rechnungs-
führung und
Bericht-
erstattung

² § 17 Abs. 2 gilt sinngemäss.

§ 19. Die Kostentragung bei Massnahmen, welche die KESB oder eine Ärztin oder ein Arzt gemäss § 27 angeordnet hat, richtet sich nach Art. 276, 289, 293, 328 und 329 ZGB sowie nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981. Weitere Bestimmungen in anderen Gesetzen bleiben vorbehalten.

Massnahme-
kosten

B. Volljährige Personen

§ 20. ¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass in ausreichender Zahl Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes zur Verfügung stehen.

Berufsbeistand-
schaften

² Die KESB kann im Einzelfall bei Säumnis der Gemeinde auf deren Kosten eine Berufsbeiständin oder einen Berufsbeistand ernennen.

§ 21. ¹ Die Entschädigung für die Führung einer Beistandschaft beträgt für eine zweijährige Berichtsperiode Fr. 1000 bis Fr. 25 000.

Entschädigung
und
Spesenersatz

² Der Spesenersatz richtet sich

- a. bei privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern nach dem für die Mitglieder der KESB geltenden Personalrecht,
- b. bei Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen nach dem für sie geltenden Personalrecht.

³ In begründeten Fällen kann die KESB von den Regelungen nach Abs. 1 und 2 abweichen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 22. ¹ Soweit Entschädigung und Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können, trägt die Kosten jene Gemeinde, in der die betroffene Person zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Kostentragung

² Kommt die betroffene Person nachträglich in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, kann die Gemeinde sie zur Nachzahlung der Kosten verpflichten.

³ Beim Tod der betroffenen Person können die Erbinnen und Erben bis zur Höhe der nach dem Schuldenabzug verbleibenden Erbschaft zur Nachzahlung der Kosten verpflichtet werden.

⁴ In den Fällen von Art. 442 Abs. 2 ZGB trägt bis zur Übernahme des Verfahrens durch die Wohnsitzbehörde die Gemeinde am Aufenthaltsort der betroffenen Person die Kosten gemäss Abs. 1.

C. Minderjährige Personen

Inventar über
das Kindes-
vermögen

§ 23. ¹ In den Fällen von Art. 318 Abs. 2 und 3 ZGB setzt die KESB eine Frist von zwei Monaten zur Einreichung des privaten Inventars an. Sie kann die Frist in begründeten Fällen erstrecken.

² § 17 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss.

³ Ordnet die KESB die Aufnahme eines amtlichen Nachlassinventars nach § 125 EG ZGB an, entfällt die Pflicht zur Aufnahme eines privaten Inventars.

Entschädigung
und
Spesenersatz

§ 24. ¹ Die Entschädigung und der Spesenersatz für private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger richten sich nach § 21.

² Für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände richtet sich

- a. die Entschädigung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG),
- b. der Spesenersatz nach § 21 Abs. 2 lit. b.

³ Bei erheblichem Kindesvermögen kann die Entschädigung auch für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände nach § 21 festgesetzt werden.

Kostentragung

§ 25. ¹ Die Kostentragung für die Führung von Beistandschaften durch private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und durch Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände richtet sich nach dem KJHG.

² Bei erheblichem Kindesvermögen können die Entschädigung und der Spesenersatz diesem belastet werden.

Vormund-
schaften

§ 26. Die Bestimmungen für die Beiständinnen und Beistände gelten sinngemäss für die Vormundinnen und Vormunde.

5. Abschnitt: Fürsorgerische Unterbringung

A. Anordnung der Unterbringung und Entlassung

- § 27. ¹ Unterbringungen gemäss Art. 429 Abs. 1 ZGB dürfen von Ärztinnen und Ärzten angeordnet werden, die
- Ärztliche Unterbringung
a. Zuständigkeit
- über ein eidgenössisches oder ein eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom verfügen und
 - über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung in der Schweiz verfügen oder unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes mit einer entsprechenden Bewilligung arbeiten.
- ² Die einweisenden Ärztinnen und Ärzte dürfen nicht in einem Unterstellungsverhältnis zur ärztlichen Leitung der aufnehmenden Einrichtung stehen.
- § 28. Die Ärztin oder der Arzt kann für den Vollzug der Einweisung die Polizei beiziehen. b. Vollzug
- § 29. ¹ Die Unterbringung gemäss Art. 429 Abs. 1 ZGB dauert längstens sechs Wochen. c. Dauer
- ² Hält die ärztliche Leitung der Einrichtung eine längere Unterbringung für notwendig, stellt sie der KESB rechtzeitig einen begründeten Antrag. Die KESB entscheidet unverzüglich.
- § 30. ¹ Ärztinnen und Ärzte, die fürsorgerische Unterbringungen anordnen, bilden sich in diesem Bereich regelmässig fort. d. Fortbildung
- ² Die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich bietet Fortbildungskurse an. Der Kanton trägt die Kosten.
- § 31. Entscheide über die Unterbringung freiwillig Eingetretener gemäss Art. 427 Abs. 2 ZGB dürfen getroffen werden: Unterbringung freiwillig Eingetretener
- von der KESB auf begründeten Antrag der ärztlichen Leitung der Einrichtung,
 - von Ärztinnen und Ärzten gemäss § 27, die über einen Facharztstitel in Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie verfügen.
- § 32. ¹ Für die Verlegung einer untergebrachten Person in eine andere Einrichtung ist kein neues Einweisungsverfahren erforderlich. Verlegung in eine andere Einrichtung
- ² Die Zuständigkeit für den Verlegungsentscheid richtet sich nach der Zuständigkeit für die Entlassung aus der Einrichtung.
- ³ Beruht die Unterbringung auf einem Entscheid der KESB, teilt ihr die ärztliche Leitung der Einrichtung die Verlegung mit.

Wieder-
aufnahme
entwischener
oder beurlaub-
ter Personen

§ 33. ¹ Die Einrichtung kann eine fürsorgerisch untergebrachte Person, die beurlaubt worden oder entwichen ist, innert dreier Monate ohne neues Einweisungsverfahren wieder aufnehmen, wenn die Voraussetzungen von Art. 426 Abs. 1 und 2 ZGB erfüllt sind.

² Die KESB oder die Einrichtung können diese Personen durch die Polizei ausschreiben lassen. Die Einrichtung informiert die KESB über die Ausschreibung, wenn die Person durch die KESB eingewiesen wurde.

Entlassung

§ 34. ¹ Ist die Einrichtung für die Entlassung einer Person zuständig (Art. 428 Abs. 2 oder Art. 429 Abs. 3 ZGB), entscheidet deren ärztliche Leitung.

² Ist die KESB für die Entlassung zuständig, entscheidet sie aufgrund eines begründeten Antrags der ärztlichen Leitung der Einrichtung. Sie entscheidet unverzüglich.

Pflichten der
Einrichtung

§ 35. ¹ Wird eine Person in eine Einrichtung eingewiesen oder gegen ihren Willen dort zurückbehalten, weist die Einrichtung die betroffene Person auf das Recht hin,

- a. eine Vertrauensperson gemäss Art. 432 ZGB beizuziehen,
- b. bei der KESB eine Beiständin oder einen Beistand gemäss Art. 449a ZGB zu beantragen.

² Die Einrichtung meldet der KESB unverzüglich die Aufnahme von ärztlich untergebrachten Minderjährigen.

B. Nachbetreuung und ambulante Massnahmen

Nachbetreuung

§ 36. Vor der Entlassung einer fürsorgerisch untergebrachten Person trifft die Einrichtung Vorkehrungen, um den Gesundheitszustand der Person nach der Entlassung stabil zu halten und deren erneute Unterbringung zu vermeiden.

Ambulante
Massnahmen
a. Grundsatz

§ 37. ¹ Die KESB kann im Rahmen der Nachbetreuung ambulante Massnahmen anordnen, falls

- a. die Entlassung der Person aus der fürsorgerischen Unterbringung dies erfordert oder
- b. eine erneute fürsorgerische Unterbringung dadurch vermieden werden kann.

² Ambulante Massnahmen sind insbesondere

- a. Weisungen bezüglich Aufenthalt, Berufsausübung und Verhalten,
- b. Anordnung einer medizinisch indizierten Behandlung einschliesslich Medikamenteneinnahme,
- c. Meldepflicht bei einer Fachstelle oder Behörde,
- d. Regelung der Betreuung.

³ Die Vollstreckung ist ausgeschlossen.

§ 38. ¹ Die KESB ordnet ambulante Massnahmen an, gestützt auf b. Anordnung

- a. einen begründeten Antrag der Einrichtung, wenn diese für die Entlassung der betroffenen Person zuständig ist,
- b. einen Bericht der Einrichtung, wenn die KESB für die Entlassung zuständig ist.

² Ambulante Massnahmen gemäss § 37 Abs. 2 lit. b darf sie nur gestützt auf den Bericht einer Fachärztin oder eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie anordnen.

§ 39. ¹ Die KESB überwacht die Einhaltung der angeordneten c. Überwachung und Aufhebung Massnahmen.

² Sie hebt diese auf, wenn

- a. ihr Zweck erreicht ist oder nicht erreicht werden kann,
- b. eine fürsorgliche Unterbringung notwendig ist.

³ Ambulante Massnahmen werden für längstens zwei Jahre angeordnet. Sie können verlängert werden.

6. Abschnitt: Verfahren

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 40. ¹ Das Verfahren vor der KESB und den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB und dieses Gesetzes. Anwendbares Recht

² Enthalten diese Gesetze keine Bestimmungen, gelten für die Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen die Bestimmungen des GOG. Für die Verfahren vor der KESB gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

³ Subsidiär gelten für alle Verfahren die Bestimmungen der ZPO sinngemäss.

Sitz der KESB
gemäss Art. 25
Abs. 2 und
Art. 26 ZGB

§ 41. ¹ In den Fällen von Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB gilt als Sitz der KESB die Gemeinde, in der die betroffene Person bei Beginn der Rechtshängigkeit des Verfahrens Wohnsitz hat. Verlegt die Person während der Rechtshängigkeit des Verfahrens oder nach dessen rechtskräftiger Erledigung ihren Lebensmittelpunkt in eine andere Gemeinde desselben Kreises, gilt fortan diese Gemeinde als Sitz der KESB.

² Bei Übertragung einer Vormundschaft oder einer umfassenden Beistandschaft richtet sich der Sitz der KESB nach Abs. 1.

Ausschluss der
Öffentlichkeit

§ 42. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

Fristenlauf

§ 43. ¹ Für gesetzlich und behördlich angesetzte Fristen gilt kein Fristenstillstand.

² Die Verfahrensbeteiligten sind darauf hinzuweisen.

B. Verfahren vor der KESB

Sachliche
Zuständigkeit
a. Kollegium

§ 44. ¹ Die KESB entscheidet unter Vorbehalt von § 45 in Dreierbesetzung.

² Zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist bei besonderer Dringlichkeit (Art. 445 Abs. 2 ZGB) auch jedes Mitglied der KESB zuständig.

b. Einzel-
zuständigkeit

§ 45. ¹ Ein Mitglied der KESB entscheidet über die

- a. Gewährung der Vollstreckungshilfe, soweit das kantonale Recht keine andere Behörde für zuständig erklärt (Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB),
- b. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesamt (Art. 134 Abs. 1 ZGB),
- c. Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3 und 287 Abs. 1 ZGB) sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB),
- d. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 Bst. b ZPO),
- e. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265 a Abs. 2 ZGB),
- f. Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der unverheirateten Eltern (Art. 298 Abs. 3 ZGB),
- g. Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (Art. 298 a Abs. 1 ZGB),

- h. Aufforderung an die Eltern zu einer Mediation (Art. 314 Abs. 2 ZGB),
- i. Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht, soweit keine andere Behörde zuständig ist (Art. 316 Abs. 1 ZGB),
- j. Anordnung der Inventaraufnahme oder der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB) sowie Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach dem Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB),
- k. Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB),
- l. Feststellung der Wirksamkeit, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Art. 363 und 364 ZGB),
- m. Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (Art. 367 ZGB),
- n. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),
- o. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 Abs. 2 und 3 und 382 Abs. 3 ZGB),
- p. Aufnahme eines Inventars sowie dessen Prüfung und Genehmigung (Art. 405 Abs. 2 und Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 ZGB),
- q. Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB),
- r. Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 318 Abs. 3, Art. 322 Abs. 2, Art. 415 Abs. 1 und 2 und 425 Abs. 2 ZGB) und Festsetzung der Entschädigung der Beistandin oder des Beistandes (Art. 404 Abs. 2 ZGB),
- s. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB),
- t. Vollstreckung von Entscheiden (Art. 450 g Abs. 1 ZGB),
- u. Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 451 Abs. 2 ZGB),
- v. Antragstellung auf Anordnung eines Inventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB),
- w. Stellung eines Strafantrages (Art. 30 Abs. 2 StGB).

² Im Zusammenhang mit einem hängigen Verfahren kann das Kollegium aus zureichenden Gründen über Geschäfte gemäss Abs. 1 entscheiden.

- Örtliche Zuständigkeit bei fürsorgerischer Unterbringung und Nachbetreuung
- § 46. Die Zuständigkeit der KESB gemäss Art. 442 Abs. 1 ZGB gilt auch für
- a. die periodische Überprüfung von fürsorgerischen Unterbringungen (Art. 431 ZGB),
 - b. die Nachbetreuung nach der Entlassung aus einer fürsorgerischen Unterbringung (Art. 437 ZGB).
- Rechtshängigkeit
- § 47. ¹ Das Verfahren vor der KESB wird rechtshängig
- a. durch Eröffnung von Amtes wegen,
 - b. mit Einreichung eines mündlichen oder schriftlichen Begehrens,
 - c. durch Anrufung der Behörde in den vom ZGB bestimmten Fällen,
 - d. mit Eingang einer Gefährdungsmeldung.
- ² Die KESB eröffnet ein Verfahren von Amtes wegen durch Mitteilung an die betroffene Person oder andere nach aussen wahrnehmbare Vorkehrungen im Hinblick auf die Anordnung von Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.
- Verfahrensleitung
- § 48. Ist das Kollegium für ein Geschäft zuständig, leitet die Präsidentin oder der Präsident der KESB das Verfahren. Sie oder er kann die Verfahrensleitung an ein anderes Mitglied delegieren.
- Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse
- § 49. ¹ Die KESB klärt die tatsächlichen Verhältnisse selbst ab. Sie kann mit der Durchführung der Abklärungen ein Mitglied oder eine geeignete Person oder Stelle beauftragen (Art. 446 Abs. 2 ZGB). Vorbehalten bleiben §§ 51 Abs. 1, 53 und 54.
- ² Die KESB holt von der Wohnsitzgemeinde einen Bericht zu den über die betroffene Person vorhandenen Informationen ein, die für das hängige Verfahren wesentlich sind.
- Anhörung
- a. Einladung
- § 50. Die Einladung zu einer Anhörung gemäss Art. 447 Abs. 1 ZGB kann formlos und ohne Androhung von Säumnisfolgen erfolgen.
- b. Durchführung
- § 51. ¹ Die Anhörung der betroffenen Person erfolgt durch ein Mitglied der KESB, wenn
- a. die Beschränkung oder der Entzug der Handlungsfähigkeit oder der elterlichen Sorge oder der Entzug der Obhut Gegenstand des Verfahrens bildet oder
 - b. angenommen werden muss, dass die betroffene Person mit der infrage stehenden Massnahme nicht einverstanden ist.
- ² In den übrigen Fällen kann die Anhörung durch geeignete Mitarbeitende des Sekretariats erfolgen.

³ In besonderen Fällen kann die Anhörung einer aussenstehenden Fachperson übertragen werden.

⁴ Aus wichtigen Gründen kann die betroffene Person die Anhörung durch das Kollegium verlangen.

§ 52. Der wesentliche Inhalt der Anhörung wird von der Person, welche die Anhörung durchführt, oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Sekretariats schriftlich festgehalten.

c. Protokollierung

§ 53. Die KESB kann Zeuginnen und Zeugen befragen. Sie kann die Befragung an ein Mitglied delegieren.

Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen

§ 54. ¹ Ist über die fürsorgliche Unterbringung einer Person mit psychischen Störungen zu entscheiden, holt die KESB das Gutachten einer aussenstehenden sachverständigen Person ein.

Gutachten

² Im Übrigen entscheidet die KESB über die Einholung von Gutachten.

§ 55. Im Verfahren vor der KESB findet in der Regel keine mündliche Verhandlung statt.

Verhandlungen
a. Grundsatz

§ 56. ¹ Sind Kinderbelange zwischen Eltern streitig, wird das Begehren bei der KESB eingereicht. Vorbehalten bleibt eine Eröffnung des Verfahrens von Amtes wegen.

b. Bei streitigen Kinderbelangen

² Beiden Elternteilen kommt Parteistellung zu. Sie werden in der Regel zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen. Die KESB gibt ihnen die Möglichkeit zu Replik und Duplik.

³ Aus zureichenden Gründen kann die KESB das schriftliche Verfahren anordnen.

§ 57. ¹ Das Kollegium berät seine Entscheide in der Regel mündlich.

Beratung

² Auf dem Zirkularweg können getroffen werden

- a. dringliche Entscheide,
- b. Entscheide von geringer Bedeutung bei Einstimmigkeit.

§ 58. ¹ Errichtet die KESB eine Beistandschaft, enthält der Entscheid

Inhalt des Entscheids

- a. die Art der Beistandschaft,
- b. die Aufgaben der Beistandin oder des Beistands.

² Im Übrigen richtet sich der Inhalt des Entscheids sinngemäss nach Art. 238 ZPO.

Eröffnung des
Entscheids

§ 59. ¹ Die KESB stellt den am Verfahren beteiligten Personen den Entscheid mit schriftlicher Begründung zu. Sie kann auf eine schriftliche Begründung verzichten, wenn den Begehren der am Verfahren beteiligten Personen vollständig entsprochen wird. Art. 239 Abs. 2 ZPO bleibt vorbehalten.

² Entscheide über Kinderbelange werden auch dem Kind, welches das 14. Altersjahr vollendet hat, zugestellt.

³ In den Fällen gemäss Art. 141 Abs. 1 Bst. a–c ZPO kann anstelle der vollständigen öffentlichen Bekanntmachung nur bekannt gemacht werden, bei welcher Amtsstelle die Anordnung innert welcher Frist bezogen werden kann.

⁴ Führt die KESB eine mündliche Verhandlung durch, kann sie den Entscheid zunächst mündlich eröffnen.

⁵ Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung des schriftlich begründeten Entscheids.

Verfahrens-
kosten

§ 60. ¹ Es werden keine Kostenvorschüsse verlangt.

² Die Gebühren für ein Verfahren vor der KESB betragen zwischen Fr. 200 und Fr. 10 000. In besonderen Fällen können die Gebühren verdoppelt oder es kann auf ihre Erhebung verzichtet werden.

³ Die Gebühren werden insbesondere nach dem Aufwand und der Schwierigkeit des Verfahrens und der Bedeutung des Geschäfts festgelegt.

⁴ Weitere Kosten der KESB werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁵ Die KESB auferlegt Gebühren und weitere Kosten den Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens. Sie kann auf die Erhebung von Verfahrenskosten, die weder eine am Verfahren beteiligte Person noch Dritte veranlasst haben, verzichten.

⁶ Parteientschädigungen werden in der Regel nicht zugesprochen.

Aufbewahrungs-
fristen

§ 61. Für die Aufbewahrung von Akten abgeschlossener Verfahren gelten folgende Fristen:

- a. für Akten aus Adoptionsverfahren: 100 Jahre,
- b. für die übrigen Akten: 50 Jahre.

C. Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen

- § 62. ¹ Beschwerden betreffend fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB) werden in erster Instanz vom Einzelgericht gemäss § 30 GOG beurteilt. Zuständigkeit in erster Instanz
a. Beschwerden betreffend fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB)
- ² Für Beschwerden gegen Entscheide der KESB richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Art. 442 ZGB. Für Beschwerden gegen ärztlich angeordnete Unterbringungen und gegen Entscheide von Einrichtungen gemäss Art. 439 Abs. 1 ZGB ist das Einzelgericht am Ort der Einrichtung zuständig.
- § 63. ¹ Beschwerden gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB werden in erster Instanz vom Bezirksrat beurteilt. Zuständig ist b. Beschwerden gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB
- a. die Bezirksratspräsidentin oder der Bezirksratspräsident bei Entscheiden, die ein einzelnes Mitglied der KESB getroffen hat,
- b. der Bezirksrat in den übrigen Fällen; er entscheidet in Dreierbesetzung.
- ² Vorbehalten bleiben die vom Einzelgericht gemäss § 30 GOG zu beurteilenden Beschwerden betreffend fürsorgerische Unterbringung.
- § 64. Für Beschwerden gegen Entscheide des Bezirkrates und des Einzelgerichts gemäss § 30 GOG ist das Obergericht zuständig. Zuständigkeit in zweiter Instanz
- § 65. Art. 446 Abs. 1 ZGB gilt vor den Beschwerdeinstanzen sinngemäss. Untersuchungsgrundsatz
- § 66. ¹ Die Beschwerdeinstanz setzt den am Verfahren beteiligten Personen Frist zur schriftlichen Stellungnahme an. Erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, verzichtet sie auf die Einholung von Stellungnahmen. Stellungnahme, mündliche Verhandlung
- ² Sie kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer beteiligten Person eine mündliche Verhandlung anordnen. Führt sie eine mündliche Verhandlung durch, kann sie auf die Einholung schriftlicher Stellungnahmen verzichten.
- § 67. Neue Anträge sind gemäss Art. 317 Abs. 2 ZPO zulässig. Antragsrecht
- § 68. ¹ Aus zureichenden Gründen kann die Beschwerdeinstanz die Vorinstanz zur Abgabe einer Vernehmlassung gemäss Art. 450 d Abs. 1 ZGB verpflichten. Vernehmlassung der Vorinstanz und Wiedererwägung
- ² Die Wiedererwägung gemäss Art. 450 d Abs. 2 ZGB ist nur im Beschwerdeverfahren vor erster Instanz zulässig.

Verzicht auf Anhörung	§ 69. Bei Beschwerden gegen Entscheide auf dem Gebiet der fürsorglichen Unterbringung führt das Obergericht in der Regel keine Anhörung gemäss Art. 450 e Abs. 4 ZGB durch.
Auskunftspflicht der Einrichtung	§ 70. Bei Beschwerden gegen Entscheide betreffend fürsorgliche Unterbringung kann die Beschwerdeinstanz die ärztlich verantwortliche Person der Einrichtung verpflichten, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Diese ist zur Auskunft verpflichtet.
Ausschluss einer Rückweisung	§ 71. Bei Entscheiden im Zusammenhang mit einer fürsorglichen Unterbringung ist eine Rückweisung ausgeschlossen.
Mitteilung an die Aufsichtsbehörde	§ 72. Die Beschwerdeinstanzen teilen rechtskräftige Endentscheide in der Sache der Aufsichtsbehörde mit.
Ergänzendes Recht	§ 73. Auf das Beschwerdeverfahren sind § 44 Abs. 2 und § 60 Abs. 1 sinngemäss anwendbar.

7. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

Zugriff auf Daten der Einwohnerkontrolle	<p>§ 74. ¹ Die KESB kann in hängigen Verfahren durch direkten elektronischen Zugriff folgende Personendaten von den kommunalen Einwohnerregistern erheben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Geschlecht, Zivilstand, Adresse, Beruf, Datum und Herkunftsort bei Zuzug sowie Datum und Zielort bei Wegzug.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Beschränkung der Zahl der Zugriffsberechtigten, den Schutz des Zugriffs und sorgt für dessen Protokollierung.</p>
Vorsorgeauftrag	§ 75. Die KESB ist Hinterlegungsort für Vorsorgeaufträge (Art. 361 Abs. 3 ZGB).
Strafbestimmungen	<p>§ 76. ¹ Mit Busse bis Fr. 5000 wird bestraft, wer im Rahmen der Aufnahme eines Inventars</p> <ol style="list-style-type: none"> Vermögenswerte beiseiteschafft, Aktiven oder Passiven verheimlicht oder unzutreffende Angaben darüber macht. <p>² Beiständigen und Beistände sowie Vormundinnen und Vormunde, welche die Fristen gemäss §§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 1 ungenutzt verstreichen lassen, werden mit Busse bis Fr. 1000 bestraft.</p>

8. Abschnitt: Übergangbestimmungen

- § 77. Bis Ende 2012 ist die Gemeindevorstehererschaft zuständig für
- a. die Vereinbarung der interkommunalen Zusammenarbeit gemäss § 3 Abs. 1 Satz 2, Zusammen-
arbeit unter
Gemeinden
 - b. die Erweiterung bestehender Zweckverbandsstatuten um den Zweck der Schaffung einer gemeinsamen KESB.
- § 78. ¹ Für längstens fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen Personen ohne Ausbildungsabschluss gemäss § 6 Abs. 2 als Mitglieder und Ersatzmitglieder der KESB ernannt werden. Die Personen müssen eine mindestens fünfjährige Tätigkeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts nachweisen. Voraussetzungen
für Mitglieder
und Ersatz-
mitglieder
- ² § 9 Abs. 1 bleibt vorbehalten.
- § 79. Bei Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bevormundet sind, richtet sich der Sitz der KESB gemäss Art. 25 Abs. 2 und 26 ZGB nach ihrem Lebensmittelpunkt. Sitz der KESB
gemäss Art. 25
Abs. 2 und 26
ZGB
- § 80. Gemeinden und Bezirksräte bewahren die Akten vormund-
schaftlicher Verfahren, in denen keine Massnahmen angeordnet oder
angeordnete Massnahmen abgeschlossen wurden, gemäss den Vorga-
ben von § 61 auf. Aufbewahrungs-
fristen für
Akten der
Vormund-
schaftsbehörden
- § 81. Die KESB stellen die elektronische Übermittlung von Ein-
gaben gemäss Art. 130 ZPO innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses
Gesetzes sicher. Elektronische
Übermittlung
- § 82. Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert. Änderung
des bisherigen
Rechts

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Anhang

1. **Gemeindengesetz (GG)** vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)

E. Bürgerrecht
von Ehefrau
und Kindern

§ 30. ¹ Die Aufnahme des Ehemannes in das Bürgerrecht und die Entlassung daraus erstrecken sich ohne Weiteres auch auf die Ehefrau und die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder, sofern die zuständige Behörde nicht ausdrücklich anders beschliesst.

² Stehen die Kinder unter der elterlichen Sorge ihrer Mutter, so erstrecken sich die Aufnahme der Mutter in das Bürgerrecht und die Entlassung daraus ohne Weiteres auch auf die Kinder, sofern die zuständige Behörde nicht ausdrücklich anders beschliesst.

Abs. 3 wird aufgehoben.

2. **Gesetz über die politischen Rechte (GPR)** vom 1. September 2003 (LS 161)

b. Kommunale
Organe in
Versammlungsgemeinden

§ 40. ¹ In Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat werden folgende Organe, soweit vorhanden und nicht aus Mitgliedern des Gemeinderates bestehend, wie folgt gewählt:

lit. a und b unverändert;

c. durch die Gemeindeversammlung, sofern die Gemeindeordnung keine Urnenwahl vorsieht:

Ziff. 1 wird aufgehoben.

Ziff. 2–4 werden zu Ziff. 1–3.

Abs. 2 unverändert.

3. **Haftungsgesetz** vom 14. September 1969 (LS 170.1)

D. Andere
Haftungs-
bestimmungen

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

4. **Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)** vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

- § 44. ¹ Die Beschwerde ist unzulässig
- lit. a–c unverändert;
- d. in Gemeindeangelegenheiten hinsichtlich Anordnungen des Regierungrates
Ziff. 1–7 unverändert;
8. bei der Festlegung der Zivilstands-, der Betreibungs- sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzkreise,
- lit. e und f unverändert.
Abs. 2 und 3 unverändert.
- c. Nach dem Inhalt der Anordnung

5. **Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)** vom 10. Mai 2010 (LS 211.1)

- § 30. Das Einzelgericht entscheidet gemäss § 62 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (EG KESR) über Beschwerden betreffend fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB).
- Weitere Zuständigkeiten
a. Fürsorgerische Unterbringung
- § 50. Das Obergericht entscheidet Rechtsmittel gegen
- a. Entscheide des Einzelgerichts gemäss § 30 (fürsorgerische Unterbringung),
- b. Entscheide des Bezirkrates als Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB; § 63 EG KESR).
- lit. c unverändert.
- c. In besonderen Verfahren gestützt auf das ZGB
- § 137. Das Einzelgericht gemäss § 24 ist die zuständige Behörde für:
- lit. a unverändert;
- b. Massregeln zur Sicherung des Erbganges (Art. 551 ZGB), soweit dies nicht Sache der KESB ist (§ 125 Abs. 2 EG ZGB), sowie die Anordnung von Erbschaftsverwaltung und Erbenaufwurf (Art. 554 und 555 ZGB),
- lit. c–k unverändert;
- l. Streitigkeiten gemäss § 271 EG ZGB.
- Erbrechtliche Geschäfte
a. Aufgaben

Antragsrecht
bei Vernachlässigung von
Unterhaltspflichten

§ 168. Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten können gemäss Art. 217 Abs. 2 StGB Strafantrag stellen:

- a. die zuständige KESB,
- lit. b und c unverändert;
- d. die Jugendhilfestellen.

Titel A. vor § 176 wird aufgehoben.

Entscheide
betreffend
Namensänderungen

§ 176. ¹ Gegen Entscheide der zuständigen Direktion des Regierungsrates betreffend Namensänderungen sind die Rechtsmittel der ZPO zulässig.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der ZPO und den für den Zivilprozess geltenden Verfahrensbestimmungen dieses Gesetzes.

Titel vor § 177 wird aufgehoben.

§§ 177–186 werden aufgehoben.

Titel vor § 187 wird aufgehoben.

§§ 187–197 werden aufgehoben.

Titel vor § 198 wird aufgehoben.

§ 198 wird aufgehoben.

6. **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB)** vom 2. April 1911 (LS 230)

Titel:

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

§ 34. ¹ Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde:
Ziff. 1–7 unverändert.

Ziff. 8 wird aufgehoben.

Abs. 2 unverändert.

§§ 39–40 a werden aufgehoben.

§ 41 wird aufgehoben.

§ 43. Die Oberstaatsanwaltschaft ist die zuständige Behörde:
Ziff. 1 wird aufgehoben.
Ziff. 2 und 3 werden zu Ziff. 1 und 2.

§ 44. Abs. 1 unverändert.

² Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion ist zuständig:
9. für die Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemäss Art. 441 ZGB,
Ziff. 10–17 unverändert.

§ 56 a. ¹ Die KESB ist zuständige Behörde im Sinne von Art. 268 Abs. 1 und 333 Abs. 3 ZGB.

² Das Adoptionsgesuch ist der KESB am Wohnsitz der Adoptiv-eltern einzureichen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (EG KESR).

§ 56 b wird aufgehoben.

Der Titel vor § 58, §§ 58–63, § 65 und § 70 werden aufgehoben.

Die beiden Titel vor § 72 und §§ 73–75 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 76 und §§ 76–81 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 82 und § 82 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 83, §§ 83, 84, 88 und 89 werden aufgehoben.

Die beiden Titel vor § 92 und §§ 92–101 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 102 und §§ 102–107 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 108 und §§ 108–116 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 117 und § 117 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 117 a und §§ 117 a–117 m werden aufgehoben.

§ 122. ¹ Der Konkurs- oder Betreibungsbeamte befragt den Schuldner in jedem Konkurs- oder Pfändungsfall, ob gegen ihn zugunsten folgender Personen Eigentums- oder Forderungsansprüche bestehen:

- a. Kinder unter seiner elterlichen Sorge,
- b. Kinder unter seiner Vormundschaft,

- c. Personen unter seiner Beistandschaft,
- d. urteilsunfähige Personen, deren Vorsorgebeauftragter gemäss Art. 360 Abs. 1 ZGB, Beauftragter gemäss Art. 370 Abs. 2 ZGB oder gesetzlicher Vertreter gemäss Art. 374 oder 378 ZGB er ist.

² Bestehen Ansprüche gemäss Abs. 1, macht der Konkurs- oder Betreibungsbeamte der zuständigen KESB Anzeige.

³ Die KESB trifft die erforderlichen Massnahmen (Art. 318 Abs. 3, 324, 325 und 423 ZGB).

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 125. ¹ Die Zuständigkeit für die Anordnung von Massregeln zur Sicherung des Erbanges (Art. 551 ZGB) richtet sich nach § 137 lit. b GOG.

² Die KESB ordnet die Aufnahme eines Inventars in den Fällen von Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 ZGB an. Sie kann die Aufnahme eines Inventars in weiteren Fällen anordnen, insbesondere wenn es für die Führung einer Beistandschaft mit Vermögensverwaltung erforderlich ist.

³ In schwierigen Fällen kann sie die Aufnahme des Inventars beim Einzelgericht beantragen.

§ 126. ¹ Das Erbschaftsinventar enthält ein Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände, soweit nötig mit Schätzung, sowie der Verpflichtungen des Erblassers.

² Im Übrigen richtet sich die Inventaraufnahme nach § 17 EG KESR.

§ 127. Die KESB oder der Beistand der betroffenen Person beantragt dem Einzelgericht andere zur Sicherung des Erbanges nötige Massnahmen gemäss Art. 551 ZGB.

§ 128. ¹ Das Einzelgericht ordnet die Siegelung des Nachlasses an, wenn die Inventaraufnahme zur Sicherung des Nachlasses nicht ausreicht. Es prüft eine Siegelung insbesondere wenn

- a. in Betracht zu ziehen ist, dass
 - 1. ein volljähriger Erbe unter umfassende Beistandschaft zu stellen oder seine Handlungsfähigkeit mit Bezug auf die Vermögensverwaltung einzuschränken ist oder
 - 2. ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft zu stellen ist,
- b. Erben oder Vermächtnisnehmer nicht erreichbar oder unbekanntem Aufenthalts sind,

- c. Ungewissheit über die Erbberechtigten herrscht und ein gerichtlicher Aufruf zur Ermittlung der Erben als nötig erscheint.
² Ist der Nachlass unbedeutend, wird auf die Siegelung verzichtet.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. Juni 2012

Sind in der Schirmlade einer Vormundschaftsbehörde Wertpapiere hinterlegt, die der Sicherstellung des Vermögens einer Ehefrau gestützt auf Art. 205 Abs. 2 ZGB in der Fassung vom 10. Dezember 1907 dienen, fordert die KESB die Ehefrau unter Fristansetzung auf, eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Wertpapiere hinterlegt werden können. Unterlässt die Ehefrau die Bezeichnung einer Hinterlegungsstelle, übergibt die KESB die Wertpapiere einer Filiale der Zürcher Kantonalbank zur Aufbewahrung auf Kosten der Ehefrau.

7. Gewaltschutzgesetz (GSG) vom 19. Juni 2006 (LS 351)

§ 15. ¹ Leben Minderjährige im Haushalt der gefährdeten oder gefährdenden Person, so teilt die Polizei die angeordneten Schutzmassnahmen der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) mit.

Informations- und Mitteilungspflichten

Abs. 2 unverändert.

³ Die polizeilichen und hafrichterlichen Akten werden der KESB und den Organen der Zivilrechtspflege auf Anfrage zugestellt.

8. Polizeigesetz (PolG) vom 23. April 2007 (LS 550.1)

§ 26. Abs. 1 und 2 unverändert.

Durchführung

³ Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist ohne Verzug eine für die elterliche Sorge, Obhut oder Vormundschaft oder für die Beistandschaft verantwortliche Person oder Stelle zu benachrichtigen.

Abs. 4 unverändert.

§ 29. ¹ Die Polizei darf eine minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Person in ihre Obhut nehmen, wenn sich die Person

Zuführung von minderjährigen und unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen

- a. der elterlichen oder der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordneten Aufsicht entzieht,

b. an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für ihre körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht.

² Die Polizei führt die Person ohne Verzug der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut, der zuständigen KESB oder einer von diesen Stellen bezeichneten Stelle zu.

³ Zuführungen im Sinne von Abs. 2 dürfen auch bei minderjährigen und unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen erfolgen, die in Gewahrsam genommen worden sind.

9. Steuergesetz (StG) vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)

V. Ehegatten;
eingetragene
Partnerinnen
oder Partner;
Kinder unter
elterlicher
Sorge

§ 7. Abs. 1–2 unverändert.

³ Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Bei Kindern unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern erfolgt die Zurechnung bei demjenigen Elternteil, dem der Kinderabzug im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusteht. Vorbehalten bleibt das Erwerbseinkommen, für welches das minderjährige Kind selbstständig besteuert wird.

IV. Volljährig-
keit; Begrün-
dung und Auf-
lösung der Ehe

§ 52. ¹ Steuerpflichtige werden erstmals für die Steuerperiode, in der sie volljährig werden, selbstständig eingeschätzt. Vorbehalten bleibt eine selbstständige Einschätzung, soweit sie ein Erwerbseinkommen erzielen oder nicht unter elterlicher Sorge stehen.

Abs. 2–4 unverändert.

IV. Mitwirkungs-
pflichten

§ 166. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter minderjähriger Erben oder Erben unter umfassender Beistandschaft beiwohnen.

VII. Inventar-
behörde

§ 169. Abs. 1 unverändert.

² Ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder das Gericht eine Inventaraufnahme an, wird eine Ausfertigung des Inventars der Inventarbehörde zugestellt. Diese kann es übernehmen oder nötigenfalls ergänzen.

I. Personal-
steuer
1. Steuerpflicht

§ 199. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Jahr, in welchem der Steuerpflichtige volljährig wird.

10. Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April 2004 (LS 813.13)

§ 1. Abs. 1 und 2 unverändert.

Geltungsbereich

³ Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz, insbesondere über die fürsorgerische Unterbringung und über den Straf- und Massnahmenvollzug.

§ 2. ¹ Die gesetzliche Vertretung im Sinne dieses Gesetzes wird ausgeübt

Begriffe
a. Gesetzliche
Vertretung

a. bei minderjährigen Patientinnen und Patienten durch:

1. die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge,
2. die Vormundin oder den Vormund,
3. die Beiständin oder den Beistand, die oder der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen bestimmt ist,

b. bei Patientinnen und Patienten unter umfassender Beistandschaft durch die Beiständin oder den Beistand,

c. bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten durch die gemäss Art. 378 ZGB zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Personen, soweit keine gesetzliche Vertretung gemäss lit. a oder b besteht.

² Ist bei medizinischen Massnahmen keine gesetzliche Vertretung gewährleistet, informieren die verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte unverzüglich die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

§ 2 a. ¹ Urteilsfähige Patientinnen und Patienten können Bezugspersonen bezeichnen.

b. Bezugspersonen

² Haben die Patientinnen und Patienten keine Bezugspersonen bezeichnet, gelten als solche in erster Linie die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner sowie in zweiter Linie nahe Angehörige, die mit den Patientinnen und Patienten persönlich eng verbunden sind.

³ Den Bezugspersonen stehen die in diesem Gesetz aufgeführten Informationsrechte zu.

⁴ Aus betrieblichen Gründen kann die Anzahl der von den Patientinnen und Patienten bezeichneten Bezugspersonen beschränkt werden.

Marginalie zu § 3:

c. Direktion

§ 5. Abs. 1 und 2 unverändert.

Rechtspflege

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Verfahren bei der Anordnung von Zwangsmassnahmen.

Abs. 4 unverändert.

Eintritts-
orientierung

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Urteilsfähige Patientinnen und Patienten werden beim Eintritt gefragt, ob sie

- a. eine Patientenverfügung erlassen haben,
- b. in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag eine vertretungsberechtigte Person bezeichnet haben.

⁴ Werden die Unterlagen gemäss Abs. 3 nicht eingereicht, ist der Hinterlegungsort in der Patientendokumentation festzuhalten.

Entlassung,
Verlegung und
vorzeitiger
Austritt

§ 12. ¹ Über die Entlassung oder die Verlegung entscheiden die zuständigen Ärztinnen und Ärzte nach Rücksprache mit dem Behandlungsteam und nach Anhörung der Patientinnen und Patienten und gegebenenfalls der gesetzlichen Vertretung. Die Nachbetreuung ist gebührend zu berücksichtigen.

Abs. 2 unverändert.

³ Der vorzeitige Austritt von urteilsunfähigen Patientinnen oder Patienten bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung. Ist die Nachbetreuung nicht gewährleistet, können die verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte bei der zuständigen KESB Massnahmen beantragen.

Aufklärung

§ 13. ¹ Die behandelnden Personen klären im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit Patientinnen und Patienten rechtzeitig, angemessen und in verständlicher Form über die Vor- und Nachteile sowie die Risiken der medizinischen Behandlung und möglicher Alternativen auf. Sie beantworten Fragen zum Gesundheitszustand und dessen voraussichtlicher Entwicklung.

² Soweit die urteilsfähigen Patientinnen und Patienten zustimmen, erfolgt diese Aufklärung auch gegenüber der gesetzlichen Vertretung bei

- a. minderjährigen Patientinnen und Patienten,
- b. Patientinnen und Patienten, die mit Bezug auf Fragen der medizinischen Behandlung unter Beistandschaft stehen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Informationen
an Dritte

§ 15. Abs. 1 unverändert.

² Das Einverständnis für Informationen über den Gesundheitszustand an die gesetzliche Vertretung, die Bezugspersonen sowie die vorbehandelnde Ärztin oder den vorbehandelnden Arzt wird vermutet, soweit die Patientin oder der Patient sich nicht dagegen ausgesprochen hat.

Abs. 3 unverändert.

- § 20. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.
- § 21 wird aufgehoben.
- § 21 a. Unabhängige Instanz gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. i des Transplantationsgesetzes vom 8. Oktober 2004 für die Zustimmung zur Entnahme regenerierbarer Gewebe oder Zellen urteilsunfähiger oder minderjähriger Personen ist die Kantonale Ethikkommission.
- § 23. ¹ Lehnen Patientinnen oder Patienten, ihre gesetzliche Vertretung oder die KESB eine Behandlung nach erfolgter Aufklärung ab, bestätigen sie dies auf Verlangen unterschriftlich. Die Verweigerung der Unterschrift wird dokumentiert.
- Abs. 2 unverändert.
- § 24. ¹ Freiheitseinschränkende Massnahmen und Zwangsbehandlungen nach diesem Gesetz sind gegen den Willen der Patientinnen und Patienten nur zulässig bei
- a. fürsorgerisch untergebrachten Personen, soweit nicht die Bestimmungen über die Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung gemäss Art. 434 ZGB oder Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit gemäss Art. 438 ZGB zur Anwendung gelangen,
- lit. b unverändert;
- c. in Fällen gemäss Art. 379 ZGB.
- ² Bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten in Pflegeeinrichtungen richtet sich die Zulässigkeit von Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit nach Art. 383 ff. ZGB.
- Abs. 2 wird Abs. 3.
- § 25. Abs. 1 unverändert.
- ² Der mündliche oder schriftliche Verkehr mit Dritten kann eingeschränkt werden, sofern dies zum Schutz von Patientinnen und Patienten oder Dritten notwendig ist.
- § 27. ¹ Zuständig für die Anordnung von Zwangsmassnahmen nach diesem Gesetz sind die verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte sowie in Notsituationen bis zu deren Eintreffen das zuständige Fachpersonal.

Urteilsfähige
Patientinnen
und Patienten

Unabhängige
Instanz für
Trans-
plantationen

Uneinigkeit
über
Behandlungen

Voraussetzungen

Freiheits-
einschränkende
Massnahmen

Zuständigkeit,
Verfahren und
Rechtsschutz

² Für das Verfahren und den Rechtsschutz sind die Bestimmungen des ZGB sowie des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutz vom 25. Juni 2012 zu den freiheitseinschränkenden Massnahmen und den Zwangsbehandlungen im Rahmen fürsorgerischer Unterbringungen sinngemäss anwendbar.

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

Lehr-
veranstaltungen

§ 28. Abs. 1 unverändert.

² Bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung notwendig.

Abs. 3 unverändert.

Forschung

§ 29. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Bei urteilsfähigen, minderjährigen Patientinnen oder Patienten und urteilsfähigen, unter umfassender Beistandschaft stehenden Patientinnen oder Patienten ist zusätzlich die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung notwendig.

⁴ Bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung notwendig. Bei medizinischen Notfallsituationen ist Art. 56 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte sinngemäss anzuwenden.

Abs. 5 unverändert.

§ 31 wird aufgehoben.

Obduktion

§ 32. Abs. 1 unverändert.

² Ist der gesetzlichen Vertretung keine Erklärung bekannt, darf eine Obduktion mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung erfolgen. Diese hat bei ihrer Entscheidung den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4.

11. Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz; ZLG) vom 7. Februar 1971 (LS 831.3)

§ 16. ¹ Der jährliche Höchstanspruch auf Beihilfe beträgt für Alleinstehende 2420 Franken und für Ehepaare sowie für Paare in eingetragener Partnerschaft 3630 Franken. Er beträgt für minderjährige Waisen und Kinder 1210 Franken. Für volljährige Waisen und Kinder beträgt er 2420 Franken.

Umfang
der Beihilfe

Abs. 2 unverändert.

§ 21. Abs. 1 unverändert.

Zuständigkeit

² Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt und die behördliche Platzierung einer volljährigen Person in Familienpflege begründen keine neue Zuständigkeit.

12. Sozialhilfegesetz (SHG) vom 14. Juni 1981 (LS 851.1)

§ 22. Die Fürsorgebehörde benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), wenn aus gesundheitlichen oder andern im Interesse des Hilfeempfängers oder seiner Angehörigen liegenden Gründen weitere Massnahmen notwendig werden.

Weitere
Massnahmen

§ 23. Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partnern sowie minderjährigen Kindern kann die wirtschaftliche Hilfe auch gegen den Willen des Unterhaltspflichtigen gewährt werden.

Widerstand
des Unterhaltspflichtigen

§ 27. Abs. 1 unverändert.

² Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, die der Hilfeempfänger für sich selbst, für seinen Ehegatten während der Ehe, für seine eingetragene Partnerin oder seinen eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft und für seine Kinder während ihrer Minderjährigkeit erhalten hat.

b. Bei rechtmässigem Bezug

³ Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung bezogen hat, ist nicht zurückzuerstatten. Für die Kosten des Aufenthalts in einem Jugendheim gilt dies bis zum 22. Altersjahr.

§ 35. Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer andern Anstalt und die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege begründen keinen Wohnsitz.

b. Heim- und Anstaltsinsassen; Familienpfleglinge

d. Minder-
jährige Kinder

§ 37. ¹ Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Wohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen elterlicher Sorge es steht.

Abs. 2 unverändert.

³ Es hat einen eigenen Wohnsitz

a. am Sitz der KESB gemäss § 41 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012,

lit. b–d unverändert.

⁴ Erhält das minderjährige Kind einen eigenen Wohnsitz, so wird ihm für die Regelung der Kostenersatzpflicht des Kantons die bisherige Wohnsitzdauer angerechnet.

e. Beendigung

§ 38. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Eintritt in ein Heim, ein Spital oder eine andere Anstalt sowie die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege beendigen einen bestehenden Wohnsitz nicht.

13. **Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)** vom 14. März 2011 (LS 852.1)

c. Weitere
Aufgaben

§ 17. Die Jugendhilfestellen

lit. a unverändert;

b. führen Beistandschaften sowie Vormundschaften und übernehmen weitere Aufträge der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Bereich des Kindesschutzes,

c. klären im Auftrag von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie gerichtlichen Behörden die familiären Verhältnisse und andere Fragen ab, die im Bereich des Kindesschutzes, der Kinderzuteilung und der Adoption von Bedeutung sind,

lit. d und e unverändert.

Gebühren
a. Gebühren-
pflichtige
Leistungen

§ 36. ¹ Die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach diesem Gesetz betrauten Stellen erheben Gebühren für

a. Gutachten und Berichte, die sie im Auftrag von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und gerichtlichen Behörden erstellen,

b. die Anhörung von Kindern, die sie im Auftrag von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und gerichtlichen Behörden durchführen,

lit. c–k unverändert.

² Für Leistungen gemäss Abs. 1 lit. a und b werden keine Gebühren erhoben, wenn eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Auftraggeberin ist.

14. **Jugendhilfegesetz** vom 14. Juni 1981

Tritt das Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) vom 25. Juni 2012 vor der vollständigen Inkraftsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 in Kraft, so wird in den §§ 22 und 26 d des Jugendhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 der Begriff «Vormundschaftsbehörde» durch den Begriff «Fürsorgebehörde» ersetzt.

15. **Gesetz über Jagd und Vogelschutz** vom 12. Mai 1929 (LS 922.1)

§ 11. ¹ Von der Pacht eines Jagdreviers und vom Besitz eines Jagdpasses sind ausgeschlossen:

a. Minderjährige und Verbeiständete,

lit. b–k unverändert.

Abs. 2 unverändert.

16. **Gesetz über die Fischerei** vom 5. Dezember 1976 (LS 923.1)

§ 7. ¹ Von der Verleihung einer Fischereiberechtigung sind ausgeschlossen: 4. Ausschlussgründe

lit. a–c unverändert;

d. Minderjährige und umfassend Verbeiständete,

lit. e und f unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Bernhard Egg

Die Sekretärin:

Barbara Busmann

Datum der Veröffentlichung: **Freitag, 6. Juli 2012**

Ablauf der Referendumsfrist: **Dienstag, 4. September 2012**